

# Staat und Ethik

WWU Münster

SoSe 2007

Institut für Christliche Sozialwissenschaften

Basismodulseminar: Ethik und Politik

Dozent: Dr. Christian Spieß

Referentinnen: Sandra Feldmann, Jenny Stegt

17. Juni 2007

# Gliederung

1. Einführung
2. Politische Ethik: Weltanschaulicher Pluralismus und Demokratie
3. Religion und Demokratie
4. Bockenförde- Diktum
5. Religion und Demokratie in Deutschland
6. Das Staatskirchenrecht in Deutschland
7. Beziehung von Kirche und Staat im Grundgesetz
8. Bockenförde- Diktum und der Bezug zur Religion
9. EU-Verfassung
10. Kirche und EU- Verfassung

# Einführung

„Moderne liberale, demokratische Staaten sind per definitionem weltanschaulich neutral, das heißt sie berufen sich nicht auf eine weltanschauliche Orientierung im engeren Sinn. Für den Bereich der Ethik bedeutet dies, dass jede ethische Grundorientierung eines Staates prinzipiell unter Ideologieverdacht steht.“

# Politische Ethik: Weltanschaulicher Pluralismus und Demokratie

- In den modernen Gesellschaften herrscht ein weltanschaulicher Pluralismus.
- Individuen, Gruppen, Institutionen, die Gesellschaft und der Staat selbst müssen unter verbindlich gültige Normen gestellt sein, damit das Zusammenleben in einem Gemeinwesen gelingt.
- Problem der angewandten Ethik, wie ein Konsens oder Kompromiss in der moralischen Bewertung und Normierung erreicht werden kann.

# Politische Ethik: Weltanschaulicher Pluralismus und Demokratie

- Moralischen Normierungen müssen in rechtliche Regelungen umgesetzt werden  
→ Nicht-Einhalten führt zu Gefahren für die Gesellschaft → Sanktionen werden festgelegt
- Die Geltung des Rechts leitet sich vor allem aus der Legitimität des Rechts ab, die in den Prozeduren seines Zustandekommens gründet.

# Religion und Demokratie

- Moderne Demokratietheorien verzichten weitgehend auf Religionsvariablen.
- Es herrscht jedoch Einigkeit darüber, dass kaum eine Demokratietheorie ohne den Hinweis auf die Notwendigkeit eines Minimalkonsens in der „Gesinnung des Miteinander“ (Rousseau) auskommt.



Theoretiker verweisen oft auf säkularisierte Werte ehemals christlicher oder anderer religiöser Überzeugungen wie Freiheit, Gleichheit, Toleranz, Partizipation.

# Böckenförde- Diktum

- benannt nach Ernst- Wolfgang Böckenförde \*1930, emeritierter Professor für Öffentliches Recht, Rechts- und Verfassungsgeschichte und Rechtsphilosophie an der Universität Freiburg, von 1983 bis 1996 Bundesverfassungsrichter
- Grundannahme: Staat kann nur freiheitlich sein, wenn er seinen Bürgern Freiheit gewährt
  - ⇒ Basis ist damit die Moralität des Einzelnen, ausgehend von einer Gleichheit der Gesellschaft, die den Staat reguliert
- aber: diese beiden Voraussetzungen können nicht vom Staat aus (also mit rechtlichen Mitteln) garantiert werden, da die Freiheitlichkeit damit aufgegeben wäre

„Der freiheitliche säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt, mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren versuchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene- in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat.“



- das Individuum im modernen Staat hat sich von der Kirche und anderen Institutionen emanzipiert (z. B. politische Parteien, Gewerkschaften), die dem Individuum einen Sinn vermitteln
  - ⇒ wie kann dieser Sinn vermittelt werden, damit die Demokratie nicht gefährdet wird?
- seit den 60ern: Kulturpessimismus; man spricht von einem Verfall der Werte, z.B. bürgerlichen Tugenden, wie Gemeinsinn, Arbeitsfreude, Bedeutungsverlust von Kirche und Religion

# Religion und Demokratie in Deutschland

- In Deutschland gilt das Staatskirchenrecht → die vom Staat gesetzten Rechtsnormen, die sich auf die Rechtsstellung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Verhältnis zum Staat beziehen.
- Zwei Hauptgruppen :
  - ┌ **Staatskirche / Theokratie:** Verbindung von Staat- und Religionsgemeinschaften
  - ┌ **Trennungsmodell:** strikte Trennung von Kirche und Staat; Laizismus als konsequenteste Form

# Das Staatskirchenrecht in Deutschland

- Meist gelten modifizierte staatskirchenrechtliche Systeme
- Das geltende Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland ist geprägt von der Religionsfreiheit und der Trennung von Staat und Kirche, durch die der Staat zu weltanschaulicher Neutralität verpflichtet ist.
- Die Religionsgemeinschaften regeln ihre Angelegenheiten selbst und ohne staatlichen Einfluss (sog. Kirchliches Selbstbestimmungsrecht).
- Weil die Verfassung die Religionspflege zwar nicht als staatliche, aber doch als öffentliche Aufgabe betrachtet, fördert der Staat Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

# Das Staatskirchenrecht in Deutschland

- Es ist auf mitgliedschaftlich organisierte Religionsgemeinschaften ausgerichtet.
- Die Religionsausübung soll der gesamten Öffentlichkeit zu Gute kommen.
- Die Verfassung verpflichtet den Staat aber zu weltanschaulicher Neutralität



Der Staat ist daran gehindert, diese für wichtig gehaltene öffentliche Aufgabe selbst zu erfüllen



Stattdessen überlässt er den Raum den einzelnen Religionsgemeinschaften, die er darin gleichermaßen unterstützt (Paritätsprinzip)

# Beziehung von Kirche und Staat im Grundgesetz

Die wesentlichen Grundlagen der Beziehung von Kirche und Staat sind im Grundgesetz (GG) geregelt. Dabei sind vor allem von Bedeutung:

## Artikel 4

### [Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

## Artikel 7: [Schulwesen]

In Artikel 140 übernimmt das Grundgesetz die Weimarer Kirchenartikel vom 11. August 1919:

### [Weimarer Verfassung]

### Religion und Religionsgesellschaften

### Artikel 136

### [Individuelle Religionsfreiheit]

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

# Artikel 137

## [Religionsgesellschaften]

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.



- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.
- (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
- (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.



**Artikel 138**

**[Vermögen der Religionsgesellschaften]**

**Artikel 139**

**[Schutz von Sonn- und Feiertagen]**

**Artikel 141**

**[Anstaltsseelsorge]**

# Böckenförde- Diktum und der Bezug zur Religion

- der Staat muss jeder Religion im Rahmen der Grunderfordernisse des sozialen Zusammenlebens einen Entfaltungsraum geben
  - Grundlage für das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaft ist heute Religionsfreiheit, allerdings können Probleme mit Religion nicht durch Privatisierung gelöst werden
- ⇒ in der Gesellschaft voll konsensfähig, ermöglicht einen offensiven Einsatz für Anliegen der eigenen Religionsgemeinschaft

# Böckenförde-Diktum und der Bezug zur Religion

- Vatikan II: Recht auf Religionsfreiheit in der Natur des Menschen begründet, unabhängig vom religiösen Glauben
- der moderne Staat legitimiert sich nicht von Gott, sondern von den Menschen, die in dem Staat untereinander verbunden sind
- christl. Bekenntnisse bisher vorherrschend und kulturell prägend, aber kein Grund für die Benachteiligung anderer Religionsgemeinschaften

# Böckenförde- Diktum und der Bezug zur Religion

⇒ unersetzbarer Beitrag des christlichen Ethos für das allgemeine Ethos: Staat braucht Religion, soll aber religiös neutral sein, dennoch deutlich: gesetzlicher Vorbehalt für die Darstellung christlicher und abendländischer Kulturwerte und Traditionen, werden „nur“ als Kulturwerte betrachtet

# EU-Verfassung

## PRÄAMBEL

[...]

SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,

# EU- Verfassung

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass ein nach schmerzlichen Erfahrungen nunmehr geeintes Europa auf dem Weg der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands zum Wohl aller seiner Bewohner, auch der Schwächsten und der Ärmsten, weiter voranschreiten will, dass es ein Kontinent bleiben will, der offen ist für Kultur, Wissen und sozialen Fortschritt, dass es Demokratie und Transparenz als Grundlage seines öffentlichen Lebens stärken und auf Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in der Welt hinwirken will,

# EU- Verfassung

IN DER GEWISSHEIT, dass die Völker Europas, stolz auf ihre nationale Identität und Geschichte, entschlossen sind, die alten Gegensätze zu überwinden und immer enger vereint ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten,

# EU- Verfassung

IN DER GEWISSHEIT, dass Europa, „in Vielfalt geeint“, ihnen die besten Möglichkeiten bietet, unter Wahrung der Rechte des Einzelnen und im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen und der Erde dieses große Unterfangen fortzusetzen, das einen Raum eröffnet, in dem sich die Hoffnung der Menschen entfalten kann,



# EU- Verfassung

ENTSCHLOSSEN, das Werk, das im Rahmen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrags über die Europäische Union geschaffen wurde, unter Wahrung der Kontinuität des gemeinschaftlichen Besitzstands fortzuführen, IN WÜRDIGUNG der Leistung der Mitglieder des Europäischen Konvents, die den Entwurf dieser Verfassung im Namen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas erarbeitet haben —

⇒ kein expliziter Gottesbezug  
vom Vatikan und anderen mehrheitlich  
christlichen Ländern, wie z. B. Polen,  
Italien oder Irland, sowie dem Rat der  
Evangelischen Kirche Deutschland  
kritisiert

# Kirche und EU-Verfassung

- Kirchen vermissen einen Bezug der politischen Verantwortung der EU "vor Gott", wie im deutschen Grundgesetz
  - Kommission der katholischen Bischofskonferenzen fordern, diesen in den "zukünftigen Verfassungsvertrag" aufzunehmen
- politisch gesehen: kaum Hoffnung auf eine Verwirklichung
  - ⇒ politische Kommentatoren: Kirchen verfolgen mit anscheinend religiös motivierten Forderungen wirtschaftliche Interessen

Aus einer Meldung vom Vatikan vom 24.3.2007 geht hervor, dass der Papst erst kürzlich wieder auf die christlichen Werte der EU pochte.



Er hat davor gewarnt, beim Bauen eines „gemeinsamen Hauses Europa“ auf die christliche Identität der Völker des Kontinents zu verzichten: Das Christentum hat eine historische und eine gründende Rolle für Europa → es ist also ein grundlegendes Element der europäischen Identität .